

# RS OGH 2008/8/14 2Ob162/08z, 7Ob218/19p, 2Ob119/21w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2008

## Norm

ABGB §1299 G

BauKG §3

BauKG §5

## Rechtssatz

Derjenige, der die Aufgabe als Baustellenkoordinator übernommen hat, haftet nach dem Maßstab des § 1299 ABGB für die sachgerechte Erledigung seiner Aufgaben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 162/08z  
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 162/08z
- 7 Ob 218/19p  
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 7 Ob 218/19p  
Beisatz: Der Baustellenkoordinator hat demnach Einrichtungen zur effektiven Gefahrenverhütung vorzusehen und die Einhaltung seiner diesbezüglichen Vorgaben zu überwachen, doch darf diese Überwachungspflicht nicht überspannt werden. Der Baustellenkoordinator muss weder jeden einzelnen Arbeitsschritt erklären noch ihn beaufsichtigen. (T1)
- 2 Ob 119/21w  
Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 119/21w  
Beisatz: Hier: Keine Reaktion auf Mitteilung, dass Wanddurchbrüche in den als Absturzsicherung im Bereich der Zwischendecke verwendeten Paneelwänden erfolgen sollen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124230

## Im RIS seit

13.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)